LANDKREIS **HAVELLAND**

Mit dem Gesetz über die Schulen im Land Brandenburg (BbgSchulG) wird den Landkreisen und kreisfreien Städten die pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe übertragen, für ihr Gebiet eine Schulentwicklungsplanung aufzustellen und fortzuschreiben. Gemeinden, Ämter und Schulverbände können einen Schulentwicklungsplan für die von ihnen getragenen Schulen aufstellen.

Nach Auffassung des für Bildung zuständigen Ministeriums handelt es sich bei der Schulentwicklungsplanung der Landkreise und kreisfreien Städte nicht um eine Maßnahmeplanung, sondern um eine Orientierungsplanung, die für die kreisangehörigen Schulträger keine unmittelbare Bindungswirkung entfaltet.

Die Schulentwicklungsplanung soll für einen Zeitraum von 5 Jahren (Planungszeitraum) aufgestellt und beschlossen werden.

Die aktuell gültige *Schulentwicklungsplanung des Landkreises Havelland* bis zum Schuljahr 2026/27 wurde im Dezember 2022 vom Kreistag beschlossen (Kreistagsbeschluss vom 05.12.2022, Beschlussnummer BV 0329/22) und im Januar 2024 vom Ministerium für Bildung, Jugend und Sport genehmigt.

Die Schulentwicklungsplanung des Landkreises Havelland wird derzeit unter Berücksichtigung aktuellster Daten fortgeschrieben. Den Entwurf zur Fortschreibung der Schulentwicklungsplanung für den Zeitraum 2025/26 bis 2030/31 finden Sie *hier*. Bezugnehmend auf die Ausführungen auf Seite 122, finden Sie die dazugehörige Anlage *hier*.

An wen wende ich mich?

Landkreis Havelland Schulverwaltungsamt

Frau Carolin Meinecke
Platz der Freiheit 1
14712 Rathenow

Telefon: 03385 551-4522
Telefax: 03385 551-34522

E-Mail schreiben

Welche Rechtsvorschriften sind wichtig?

§ 102 des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg (*BbgSchulG*)